



Beurteilungskriterien für Technik und Design

1. Aktive Mitarbeit

- Praktische Arbeit: kreatives Bemühen, sorgfältige Ausführung (Genauigkeit und Sauberkeit in der Durchführung der Aufgabenstellungen)
- Selbstständiges, konzentriertes Arbeiten
- Beteiligung beim Erarbeiten und Wiederholen von Stoffgebieten
- Beteiligung an Partner- und Gruppenarbeiten
- Beteiligung an Projekten und deren Präsentation
- Protokolle von Filmen, Lehrausgängen, Vorträgen
- Ordentliche Mappenführung (Sorgfalt, Vollständigkeit, Ordnung)
- Zeitgerechte Fertigstellung der Arbeiten

2. Beiträge der Schülerinnen und Schüler (Referate, mitgebrachte Anschauungsobjekte, etc.)

3. Zeitgerechte Fertigstellung der Werkprodukte inklusive Planungsunterlagen (Skizzen, Werkzeichnungen, Materiallisten, etc.) und der tatsächlichen Herstellung in der Schule, sowie zeitgerechte Abgabe von Aufgaben.

Ich habe die Beurteilungskriterien für Technik und Design verstanden und zur Kenntnis genommen.

Beurteilungsstufen (§14 LBVO)

- (1) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- (5) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.